

TLS-Flurfunk

Wir bleiben in Kontakt: Dabei ist uns die Beziehung im Team, zu unseren externen Partnern und natürlich zu unseren Klienten sehr wichtig.

Teamausflug: Luzern von «unten» nach «oben»
Unseren alljährlichen Sommerkanzleiausflug starteten wir «unten», mit einer Führung durch das Luzerner Untergrundquartier. Wir erlebten einen spannenden Streifzug durch die wechselvolle Geschichte dieses einzigartigen Quartiers. Danach ging es nach «oben», auf den Dietschi-berg. Nach einer Stärkung im Restaurant des ansässigen Golf Clubs begaben wir uns auf den Golfplatz. Unterstützt von zwei Golfpros übten wir Putten und Abschlagen. Obwohl die glühende Nachmittagshitze die Golfbälle fast zum Schmelzen brachte, hatten wir sehr viel Spass und freuten uns über jeden gelungenen Abschlag. Nach

diesem ereignisreichen und schweisstreibenden Tag gönnten wir uns einen Apéro unter den Sonnenschirmen des Schlössli Utenberg und liessen den Abend gemütlich ausklingen.

Galaxy-Meeting 2019 Ipswich

Tschümperlin Lötscher Schwarz ist langjähriges Mitglied von «Galaxy-International Association of Law Firms». Mit der Mitgliedschaft bei Galaxy erhalten wir Zugang zu einem grossen internationalen Wissenspool und können uns für unsere Klienten auch über die Grenzen der Schweiz einsetzen. Die jährlichen Meetings dienen der Pflege der internationalen Beziehung der Mitgliederbüros. Auch dieses Jahr war unsere Kanzlei mit Jörg Schwarz am Galaxy-Meeting im Juli 2019 in Ipswich (UK) vertreten. Neben interessanten Gesprächen fanden ein Galaabend sowie eine Schifffahrt statt.

Sandras Adventskranz



tls_partner Sandra Oppikofers Adventskranz versprüht weihnachtliche Stimmung.

#adventskranz #weihnachtszeit #adventsdeko #tls

Aus unseren Fachgruppen

Weil mehr Köpfe mehr wissen, tauschen wir uns innerhalb von spezialisierten Fachgruppen regelmässig aus, um unsere Klienten noch besser beraten zu können. In dieser Rubrik finden Sie interessante Hinweise oder praktische Tipps aus den Fachgruppen:

Fachgruppe Baurecht

Um eine kompakte Siedlungsentwicklung zu erreichen, verlangt das revidierte Raumplanungsgesetz die Rückzonung einer Vielzahl von Baugrundstücken. Dazu müssen die Gemeinden derzeit die Nutzungspläne anpassen. Ein grosses Thema ist dabei die Wertverminderung der ausgezonten Parzellen: Den Grundeigentümern steht bei einer Wertverminderung eine Entschädigung aus materieller Enteignung zu, wenn ein RPG-konformer Nutzungsplan revidiert wird. Wenn aber die ursprüngliche Zuweisung des Grundstücks zur Bauzone nicht rechtskonform war, ist eine Auszonung laut Bundesgericht als generell nicht entschädigungspflichtige Nichteinzonung zu beurteilen. Diese Rechtsprechung ist in der Lehre umstritten. Im Zuge der laufenden Anpassung der Nutzungspläne sind daher viele kontroverse Rechtsfälle zu erwarten.

Fachgruppe Vertragsrecht

Am 1. Januar 2020 tritt das revidierte Verjährungsrecht in Kraft. Folgende Neuerungen sind dabei zentral: (1) Die relative Verjährungsfrist wird im Delikts- und Bereicherungsrecht von bisher einem Jahr auf neu drei Jahre verlängert. Eine geschädigte Person hat somit künftig drei Jahre Zeit, um ihren Anspruch geltend zu machen. (2) Neu ist zudem die 20-jährige Verjährungsfrist bei Personenschäden. Geschädigte von Spätschäden sollen dadurch nicht mehr Gefahr laufen, ihre Ansprüche durch Verjährung zu verlieren. Darüber hinaus werden noch weitere Regelungen des Verjährungsrechts geändert. Diese betreffen etwa die Bestimmungen zur Verjährungshemmung und zum Verjährungsverzicht.

Fachgruppe Strafrecht

Insbesondere Wirtschaftsstraffälle beginnen oft mit einer Hausdurchsuchung. Eine Hausdurchsuchung ist für den Betroffenen äusserst einschneidend. Besonders wichtig ist deshalb, dass man seine Rechte kennt. Ein wichtiges Recht ist das Siegelungsrecht. Sollen Schriftstücke, Computer, Mobiltelefone, Datenträger etc. durchsucht werden, kann deren Inhaber umgehend die Siegelung verlangen. Mit einer Siegelung soll unter anderem Korrespondenz des Beschuldigten mit seinem Verteidiger und mit Per-

sonen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden geschützt werden. Auch zum Schutz von persönlichen Aufzeichnungen des Beschuldigten sowie von Berufs-, Amts-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen kann die Siegelung verlangt werden. Will die Staatsanwaltschaft auf die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände zugreifen, muss sie ein Entsiegelungsgesuch beim Gericht stellen.

Fachgruppe Familienrecht

Wenn sich ein Ehepaar trennt, besteht vielfach der Wunsch, anlässlich der Trennung gleich auch das vorhandene Vermögen – Bankkonti, Wertschriften u.ä. – aufzuteilen. Damit dies jedoch rechtlich verbindlich ist, genügt es nicht, das Vermögen einfach faktisch an beide Ehegatten zu verteilen. Auch eine schriftliche Vereinbarung über die Teilung ist nicht ausreichend, sondern die Vermögensaufteilung muss mit einem Ehevertrag, der von einem Notar zu beurkunden ist, vollzogen werden. Andernfalls riskiert man, später bei der Scheidung das noch vorhandene Vermögen nochmals teilen zu müssen, was für denjenigen Ehegatten, der das bei der Trennung erhaltene Vermögen immer noch ganz oder zumindest teilweise besitzt, also inzwischen nicht verbraucht hat, sehr stossend ist.

Fachgruppe Erbrecht

Das Schweizer Recht kennt kein besonderes Unternehmenserbrecht, womit die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB Anwendung finden. Dies führt dazu, dass sich eine familieninterne Unternehmensnachfolge ausgesprochen schwierig gestalten kann. Oft besteht einzig die Möglichkeit, das Unternehmen zu veräussern oder zu liquidieren, um die Pflichtteilsansprüche aller Erben wahren zu können. Bis zu einem gewissen Grad kann der Problematik zwar durch vorausschauende Nachlassplanung begegnet werden. Für eine wirkliche Entschärfung braucht es aber eine Gesetzesänderung. Der Bundesrat hat aus diesem Grund im April dieses Jahres einen Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches in die Vernehmlassung geschickt, der darauf abzielt, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern.

Veranstaltung

Express-Fortbildung zu OR: Vertragsrecht

Universität Luzern, 05.02.2020, 18:30–20:00 Uhr

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe «Express-Weiterbildung für Anwältinnen und Anwälte» referiert Prof. Dr. Jörg Schwarz über das Thema «OR: Vertragsrecht».

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website www.tls-partner.ch.

Luzern
Löwenstrasse 3
6000 Luzern 6
Tel. + 41 41 419 30 30

Emmenbrücke
Gerliswilstrasse 4
6021 Emmenbrücke
Tel. + 41 41 260 59 59

Sursee
Bahnhofstrasse 2
6210 Sursee
Tel. + 41 41 921 33 33


**Tschümperlin
Lötscher
Schwarz**

info@tls-partner.ch
www.tls-partner.ch

Weihnachtsausgabe Der Kanzlist

02 | 19

NEWSPAPER DER TSCHÜMPERLIN LÖTSCHER SCHWARZ AG



Fachthemen: Recht weihnachtlich!

Sind Geschenke ohne Quittung umtauschbar? Hafte ich, wenn der Samichlaus auf dem vereisten Weg zu meinem Haus ausrutscht und sich das Handgelenk bricht? Diese und weitere weihnachtliche Fragen werden im Ratgeber Recht dieser Ausgabe beantwortet.

01

Hinter den Kulissen

Unsere Weihnachtswünsche, Kanzleigeplüster, Flurfunk und Instagram: Schauen Sie hinter die Kulissen und erfahren Sie Interessantes und Neues aus und über unsere Kanzlei.

02 / 03 / 05 / 06

nach-gedacht

In Fahrzeugen installierte Kameras werfen Fragen auf: Was bringen diese Kameras aus rechtlicher Sicht und wie darf man sie in der Schweiz überhaupt nutzen?

04

Recht weihnachtlich!

Alle Jahre wieder stellen sich dieselben rechtlichen Fragen. Dieser Ratgeber Recht beantwortet Fragen rund um Weihnachten.

Ich bin ein begeisterter Freerider und freue mich schon beim ersten «Zuckerguss» auf unberührte Hänge. Wenn ich trotz aller Vorsicht eine Lawine auslöse, hafte ich für die Folgen?

Grundsätzlich übernimmt die Unfallversicherung die Bergungs-, Heilungs- und Erwerbsausfallkosten, wenn jemand einen Unfall, wie ein Lawinenunglück, verursacht. Die Versicherung kann aber Leistungen (z.B. das Taggeld) kürzen, wenn der Verunfallte grobfahrlässig gehandelt hat oder ein sogenanntes Wagnis eingegangen ist. Wenn also Freerider sich einer besonders grossen Gefahr aussetzen und das Risiko nicht mit geeigneten Massnahmen auf ein vernünftiges Mass reduzieren, kann es zu Kürzungen, im Extremfall sogar zu Leistungsverweigerungen kommen. Freerider sind deshalb gut beraten, sich seriös auf ihre Abfahrt vorzubereiten. Dazu gehören: Geeignete Ausrüstung, Auswahl der Route nach ihren Fähigkeiten, Beachtung der Lawinengefahr im Gebiet und auf der gewählten Route.

Meine Mutter schenkt mir häufig zu Weihnachten einen Gutschein. Leider verschwinden diese oft in der Schublade und aus der Erinnerung. Wie lange kann ich einen Gutschein noch einlösen?

Wenn auf dem Gutschein kein Gültigkeitsdatum festgehalten ist, kommen die allgemeinen Verjährungsregeln zur Anwendung. Restaurant-, Waren- oder Lebensmittelgutscheine verjähren nach fünf Jahren; Hotel-, Reise- oder Kinogutscheine hingegen nach zehn Jahren. Oft finden sich aber Gültigkeitsdaten auf Gutscheinen, und manche sind kürzer als die gesetzlichen Verjährungsfristen. Leider gibt es noch kein klärendes Gerichtsurteil zur Frage, ob der Aussteller des Gutscheines eine kürzere Gültigkeit vorgeben kann. Weil die Verjährungsfristen zwingend sind, können sie nach unserer Auffassung nicht abgeändert werden.

Kann ich den Weihnachtsbaum umtauschen oder Geld zurück erhalten, wenn der Baum zwei Tage nach Kauf, vor Weihnachten, schon Nadeln verliert?

Mühevoll hat man den Weihnachtsbaum geschmückt, nur um kurz darauf festzustellen, dass er bereits «nadeln». «Oh Tannenbaum» bekommt bei diesem Anblick eine ganz neue Bedeutung! Es fragt sich, ob ein Mangel im kaufrechtlichen Sinne vorliegt. Ein solcher wird angenommen, wenn dem Kaufobjekt eine Eigenschaft fehlt, die vom Verkäufer zugesichert wurde oder vom Käufer nach Treu und Glauben vorausgesetzt werden darf. Garantiert der Händler, dass die Tanne nicht kurz nach Kauf zu «nadeln» beginnt, ist der Fall klar. Ob von einem

Christbaum in guten Treuen erwartet werden darf, dass er nicht binnen zweier Tage seine Nadeln verliert, wurde – wenig überraschend – noch nie gerichtlich beurteilt. Unseres Erachtens könnte dies durchaus bejaht werden. Infolgedessen könnte ein enttäuschter Baumkäufer, je nach Umständen, eine Wandelungserklärung – abzielend auf die Rückabwicklung des Kaufs – oder Minderungserklärung – die Herabsetzung des Preises bezweckend – aussprechen. Einen Umtauschanspruch gibt es hingegen nicht.

Der Samichlaus rutscht auf dem vereisten Weg zu meinem Haus aus und bricht sich das Handgelenk. Hafte ich?

To make a long story short: Ja, Sie haften! Der Eigentümer eines Werks haftet nach Art. 58 OR für sämtliche Schäden, die eine Drittperson aufgrund von Mängeln dieses Werks erleidet. Als Werke gelten etwa Häuser, Zugangswege, Treppen, Trottoirs, Garageneinfahrten etc. Als mangelhaft gilt ein Werk, wenn es fehlerhaft angelegt oder ungenügend unterhalten ist und so beim bestimmungsgemässen Gebrauch nicht genügend Sicherheit bietet. Wege zum Beispiel müssen somit unfallfrei begangen werden können. Der Hauseigentümer hat folglich sicherzustellen, dass der Zugang zum Haus gefahrlos möglich ist. Fällt der Samichlaus auf vereistem Untergrund hin und verletzt sich, hat der Eigentümer für den Schaden aufzukommen.

Kann ich Geschenke, die mir nicht gefallen, ohne Quittung (und ohne dass es der Schenkende weiss) umtauschen?

Wer kennt es nicht? Mit einem leicht gequälten Lächeln bedankt man sich für die neuen Socken oder ein anderes Geschenk, das zwar gut gemeint war, so aber nicht wirklich auf der Wunschliste fürs Christkind stand. Noch während man ein oskarwürdiges «die habe ich mir schon immer gewünscht» stammelt, spielt man bereits mit dem Gedanken, die Socken umzutauschen. Aber Achtung, in der Schweiz besteht kein Recht, den Kauf einer mangelfreien Ware rückabzuwickeln oder diese gegen ein anderes Produkt einzutauschen. Wie auch sonst im Vertragsrecht, gilt bei mangelfreien Waren der Grundsatz «pacta sunt servanda» – Verträge sind einzuhalten. Ein Umtauschrecht beruht somit auf der Kulanz des Verkäufers. Viele Detailhändler sehen ein solches Recht jedoch vor. In der Regel verlangen sie dafür, dass die Ware noch originalverpackt ist – und eine Quittung vorgelegt wird.

**Raetus Cattelan,
Dr. Rainer Wey und
Enea Laube**

Weihnachtungswünsche

Was wünschen sich unsere Mitarbeitenden zu Weihnachten? Schmökern Sie in der kunterbunte Auswahl von Wünschen.

Mehr Rücksichtnahme im ÖV und Strassenverkehr.

Karin Birchler

Einen schneereichen Winter.

Melanie Friedrich

Dass meine Joggingsschuhe den Schuhschrank etwas öfters verlassen.

Reto Rickenbacher

Einen kurzen Blick ins Jahr 2050 und dann schnell wieder zurück ins 2019.

Thomas Tschümperlin

10 km in 55 Minuten schaffen!

Regula Suter-Furrer

Mehr persönliche Kommunikation, um der digitalen – meist unpersönlichen – Kommunikation entgegen zu wirken.

Sandra Oppikofer

Viele Ferien- und Geburtstagszünzi – am liebsten Kuchen!

Ruth Foster

Kanzleige Flüster



Enea Laube

Seit Anfang September 2019 absolviert Enea Laube ein Substitutenjahr in unserer Kanzlei. Während seinem Substitutenjahr hat Enea Laube die Chance, an spannenden Fällen mitzuarbeiten und sich praktische Erfahrung im Hinblick auf die Anwaltsprüfung anzueignen.



Dr. Rainer Wey

Rechtsanwalt und Notar Dr. Rainer Wey hat im Juli 2019 die Fachanwaltsprüfung Erbrecht des Schweizerischen Anwaltsverbandes bestanden. Wir gratulieren herzlich und freuen uns sehr über seinen Erfolg! Damit umfasst unser Team sechs Fachanwälte.



Jana Laub

Rechtsanwältin Jana Laub verstärkt seit Mitte Oktober 2019 unser Anwaltsteam. Sie hat in Luzern studiert und im Kanton Zug ihr Anwalts- und Notariatspatent erworben. Jana Laub war als Gerichtsschreiberin beim Obergericht/Kantonsgericht Luzern tätig, bevor sie im September 2015 zu einer Treuhandfirma wechselte. Neben ihrer Anstellung in unserer Kanzlei betreut sie als Geschäftsführerin die Stiftung für Rechtsausbildung Luzern.

Filmen im Strassenverkehr – sind Dashcams erlaubt?

Wir filmen uns selbst und wir filmen andere. Beim Essen, beim Sport und verbreitet auch beim Autofahren. Die in Fahrzeugen installierten Kameras – sogenannte Dashcams – werden in der Schweiz immer populärer. Autofahrer installieren diese Kameras überwiegend, um Verkehrsunfälle zu dokumentieren und das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu beweisen. Was aber bringen diese Dashcams aus rechtlicher Sicht und wie darf man diese in der Schweiz überhaupt nutzen?

Grundsätzlich ist die Installation von Dashcams in Autos erlaubt. Wichtig ist, dass die Dashcam die Sicht des Fahrzeuglenkers nicht beeinträchtigt. Die Aufmerksamkeit des Fahrers muss immer dem Verkehr und der Strasse zugewandt sein. Ein langes Manipulieren am Gerät während der Fahrt ist daher zu unterlassen.

Wie verhält es sich mit den Dashcam Aufnahmen? Darf die Polizei die Bevölkerung aufrufen, ihr allfällige Dashcam Aufnahmen zur Aufklärung einer Straftat zur Verfügung zu stellen bzw. dürfen die Strafverfolgungsbehörden private Dashcam Aufnahmen als Beweis verwerten? Lange Zeit war dies unklar. Nun musste sich das Bundesgericht jüngst mit dieser Frage auseinandersetzen (Urteil 6B_1188/2018 vom 26.09.2019). Das in den Medien viel beachtete Resultat vorab: Das Bundesgericht hat die Verurteilung einer Fahrzeuglenkerin aufgehoben, die aufgrund von Dashcam Aufzeichnungen eines anderen Verkehrsteilnehmers der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen wurde. Die Videoaufnahme wurde als Beweismittel nicht zugelassen, weil es sich bei den fraglichen Verkehrsdelikten um keine

schweren Straftaten handelte. Bei der Erstellung von Aufnahmen aus einem Fahrzeug heraus liege eine heimliche Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes vor, weil für die anderen Verkehrsteilnehmer nicht ohne weiteres ersichtlich sei, dass aus einem Fahrzeug heraus gefilmt werde. Dies stelle grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar. Die so erlangten Beweismittel dürften nur dann verwertet werden, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich sei. Im zu beurteilenden Fall wurde das Verhalten der Automobilistin als einfache, teils grobe Verkehrsverletzung qualifiziert. Bei diesen Delikten handelt es sich um Übertretungen und Vergehen. Sie sind nicht als schwere Straftaten zu qualifizieren. Die Interessensabwägung fiel damit gegen eine Verwertung der Aufnahmen als Beweis aus.

Offen bleibt für den Moment, ob eine Verwertung rechtswidrig erlangter Dashcam Aufnahmen für die Aufklärung von schweren Straftaten zulässig wäre. Und – ganz plakativ – wie sähe es aus, wenn ich mein Filmen im Strassenverkehr offen kundgebe und meinem Auto einen Aufkleber «Videoüberwachung» anheften würde? Erfolgt die Aufnahme dann immer noch heimlich oder ist sie für die anderen Strassenverkehrsteilnehmer erkennbar? Es gibt noch einige Unklarheiten. Aber eines scheint sicher: Mit privaten Dashcam Aufnahmen ist Vorsicht geboten. Eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung von Dashcams gibt es (noch) nicht.

Peter Kriesi und
Jana Laub

